

27. Ist die Frist des § 40 Abs. 6 des Rahongesetzes gewahrt, wenn in Preußen das Schreiben, womit die Entschädigung in Kapital verlangt wird, nicht an den Kommissarius der Regierung, sondern an den Bezirksausschuß gerichtet, bei diesem vor Ablauf der Frist eingekommen, an jenen aber nicht gelangt ist?

Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 §§ 36, 40.

Preuß. Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 § 153.

Preuß. Landesverwaltungs-gesetz vom 30. Juli 1883 § 28.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1914 i. S. St. u. Gen. (Rl.)  
w. Reichsmilitär-fiskus (Vell.). Rep. VI. 530/13.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Frage wurde bejaht.

Aus den Gründen:

... „Die Entschädigung für Rahonbeschränkungen wird nach § 36 RahonG. regelmäßig in Rente, nur ausnahmsweise in Kapital gewährt. Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Abweisung des Kapitalbegehrens.

Ein solches ist nach § 36 Abs. 1 Rayong. an die materielle Voraussetzung gebunden, daß die auszugleichende Wertminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Wertes beträgt; diese Voraussetzung ist nach der dem angefochtenen Urteile zugrunde liegenden Schätzung erfüllt. Nach § 40 Abs. 6 des Gesetzes besteht aber das weitere formelle Erfordernis, daß der Entschädigungsberechtigte „auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklärt, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann“. Dieser Vorschrift ist hier nach Ansicht des Berufungsgerichts deshalb nicht genügt, weil der das Kapitalverlangen der Kläger enthaltende Schriftsatz des Rechtsanwalts v. L. in P. vom 4. März 1909 an den Bezirksausschuß und nicht an den Kommissarius gerichtet und auch nicht mehr innerhalb der Frist in die Hände des Kommissarius gelangt ist. Dabei nimmt das Berufungsgericht an, daß wie die Aufforderung zur Erklärung, ob Entschädigung in Kapital oder Rente begehrt werde, von dem Kommissarius ausgehe, so auch die Erklärung der Parteien ihm gegenüber erfolgen müsse. Da dies nicht geschehen sei, könne der unter dem 4. März 1909 — noch innerhalb der Frist, aber nicht beim Kommissarius, sondern beim Bezirksausschuße — gestellte Antrag auf Kapitalentschädigung keine Beachtung finden.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese weitgehende Folgerung im Gesetze keine ausreichende Stütze findet. Eine ausdrückliche Vorschrift dahin, daß das Kapitalverlangen dem Kommissarius gegenüber zu erklären sei, enthält, wie auch das Berufungsgericht nicht übersehen, das Gesetz nicht. Es ist aber weiter auch zu beachten, daß dem Kommissarius keinerlei sachliche Vorentscheidung über die streitige Höhe und Art der Entschädigung zukommt. Er hat nach § 40 Abs. 1 Rayong. die Entschädigungsansprüche zu erörtern und eine etwaige Einigung zu beurkunden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtswegs unbenommen (Abs. 2). Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so ist die Entschädigung durch Sachverständige zu ermitteln. Innerhalb des hierfür in § 40 Abs. 3 bis 6 geregelten Verfahrens hat der Kommissarius lediglich die Bestellung

der Sachverständigen und die Erstattung der Gutachten zu veranlassen, diese entgegenzunehmen, nach Maßgabe des Abs. 6 zu der Erklärung, ob Kapital oder Rente verlangt wird, aufzufordern und schließlich das von ihm gesammelte Material dem Bezirksausschusse vorzulegen. Diesem allein aber kommt es zu, wie über die Entschädigung überhaupt, so auch darüber zu befinden, ob Kapital oder Rente gewährt werde (vgl. § 153 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Lediglich der Vorbereitung dieser Entscheidung dient die Tätigkeit des Kommissarius. Nun entspricht es an sich der Natur der Sache, das Kapitalverlangen an diejenige Stelle zu richten, welche darüber sachlich zu entscheiden hat, d. i. an den Bezirksausschuß. Jedenfalls könnte es nur eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, die anderes anordnet, rechtfertigen, die rechtzeitig an den Bezirksausschuß gelangte Erklärung unbeachtet zu lassen. Zutreffend hat die Revision auch darauf hingewiesen, daß der Kommissarius von dem Regierungspräsidenten bestellt wird, der seinerseits auch wieder zum Vorsitz im Bezirksausschusse berufen ist (§ 28 des preuß. Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883). Der Umstand, daß nach dem inneren Geschäftsgange der Behörde zu der Zeit, wo der dem Kommissarius obliegende Teil des Verfahrens noch nicht erledigt ist, der Bezirksausschuß mit der Sache noch nicht befaßt ist und dort etwa Akten darüber noch nicht angelegt sind, kann es ratsam erscheinen lassen, die Erklärung an den Kommissarius zu richten, und jedenfalls ist sie rechtzeitig erfolgt, wenn sie ihm vor Fristablauf zugegangen ist. Nicht aber kann um deswillen der Scheidung jener beiden Verfahrensabschnitte eine so weittragende sachliche Bedeutung, wie das Berufungsgericht will, beigemessen werden.“ . . .